

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

Arbeitsgemeinschaft 8:

„Urgroßvaters Linde“

Inhalte:

Anwaltsklausur – Einstweiliger Rechtsschutz – Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen – Anordnung sofortiger Vollziehung und deren Begründung

Sachverhalt:

Werner Forßmann ist Eigentümer eines unbebauten Gartengrundstücks in der Stadt Ladenburg im Rhein-Neckar-Kreis (Regierungsbezirk Karlsruhe). Unmittelbar an der Ostseite des Grundstücks verlaufen eine vielbefahrene Kreisstraße und ein Fahrradweg. Auf dem Grundstück steht, etwa zwei Meter von der östlichen Grenze entfernt, eine mehr als einhundert Jahre alte Linde, die einst Forßmanns Urgroßvater gepflanzt hat und deren Baumkrone inzwischen mehrere Meter durchmisst.

Nachdem bei verschiedenen Orkanen Äste auf den Fahrradweg und die Fahrbahn gestürzt sind, untersucht ein behördlich beauftragter Sachverständiger die Standfestigkeit der Linde. Er stellt fest, dass der Baum von innen her verfault. Jederzeit könnten weitere Äste herabfallen. Ferner bestehe die Möglichkeit, dass die Linde bei starkem Wind umknickt und auf die Straße stürzt. Sanierungs- oder Abstützungsmaßnahmen seien nicht erfolgversprechend.

Nach vorheriger Anhörung gibt die zuständige Polizeibehörde, das städtische Ordnungsamt, Forßmann mit Bescheid vom 31. Oktober 2019 auf, die Linde zu beseitigen. Gleichzeitig wird die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet. Der Bescheid enthält keine Begründung.

Forßmann begibt sich unverzüglich zu seinem Anwalt Thomas Weller. Er denke überhaupt nicht daran, die Linde abzuholzen. Dass der Baum absterbe, ändere nicht das Geringste: er schulde es seinem Urgroßvater (und dem Naturschutz), die Linde so lange wie möglich zu erhalten, koste es, was es wolle. Es müsse daher umgehend sichergestellt werden, dass niemand, erstrecht nicht die Behörde, etwas gegen die Linde unternehme.

Was wird Thomas Weller Herrn Forßmann raten?

Bearbeitungshinweis: Unterstellen Sie (entgegen der derzeitigen baden-württembergischen Rechtslage), dass vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage kein Vorverfahren durchzuführen ist (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung:

Zum einstweiligen Rechtsschutz: *Hufen*, VerwProzR, § 31, § 32 Rn. 1–8, 14–21, 28–42 ODER Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2019, 6. Abschnitt.

Zur Vertiefung:

Zur Wirksamkeit eines Verwaltungsakts: *Ipsen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 2017, §§ 6, 8, 10.

Zur Anwaltsklausur: *von Lewinski*, Öffentlich-rechtliche Berater- und Anwaltsklausuren im Studium, 2007 (Fall-sammlung); darin insb.: *ders.*, Berater- und Anwaltsklausuren: Eine Einführung, a.a.O., S. 1–11 (leicht verändert und mit erweiterten Literaturhinweisen auch in JA 2007, S. 854–850).

Zum einstweiligen Rechtsschutz: *Hummel*, Der vorläufige Rechtsschutz im Verwaltungsprozess, JuS 2011, S. 317–322, S. 413–418; *Schenke*, VerwProzR, § 25 I., II.